

# **ORDNUNG**

## **der Gemeinde Dragun über die Benutzung der gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke**

**vom 10. Juli 2003**

---

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

- (1) Das Gebäude Lindenstraße 5 in Dragun und das Dorfgemeinschaftshaus Schönfelder Weg 1a in Dragun sind im Gemeindeeigentum.
- (2) Das Gebäude Lindenstraße 5 und das Dorfgemeinschaftshaus, einschließlich der Nebenräume und Außenanlagen stehen vornehmlich der Gemeinde zur Verfügung.

### **§ 2**

#### **Sondernutzung**

- (1) Vereine und sonstige Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, die ihren Sitz in der Gemeinde haben, können die Räume und Anlagen benutzen, soweit gemeindliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Soweit Belange der Gemeinde Dragun und der ansässigen Vereine und Gruppen nicht beeinträchtigt werden, können die Räume im Gebäude Lindenstraße 5 und im Dorfgemeinschaftshaus sowie die Außenanlagen entsprechend dieser Satzung von Dritten in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei allen Veranstaltungen übt die Gemeinde das Hausrecht aus. Sie kann das Hausrecht übertragen.

### **§ 3**

#### **Anträge auf Benutzung**

- (1) Die Nutzung für andere Zwecke als § 1 Nr. 2 und § 2 Nr. 1 ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.  
Vereinen und sonstigen Einrichtungen mit gemeinnützigen und kulturellen Zielen, mit Sitz in der Gemeinde Dragun, wird das Gemeindehaus zur Verfügung gestellt, wenn sie dort selbst Veranstaltungen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit durchführen.  
Die Genehmigung zur Benutzung kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Anträge auf Benutzung sind spätestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich an die Bürgermeisterin der Gemeinde Dragun zu richten.

- (3) Der Antrag muß Angaben über Zeitpunkt und Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Namen und Anschrift einer volljährigen Person und deren Stellvertreter enthalten, die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich sind.
- (4) Mit der Antragstellung erkennt der Veranstalter diese Satzung als für ihn verbindlich an.
- (5) Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in begründeten Fällen erteilt.  
Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz von Auslagen.  
Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.  
Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.
- (6) Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung des Gebäudes Lindenstraße 5 und des Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

#### **§ 4**

#### **Haftungsausschluss**

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die infolge der Benutzung der gemeindeeigenen Räume und Außenanlagen entstehen.  
Dies gilt auch bei Diebstahl von Garderobe und mitgeführten Wertsachen.
- (2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitarbeiter, ehrenamtlich tätigen Beauftragten, Besuchern und sonstigen Dritten von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume und Außenanlagen stehen.
- (3) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde infolge der Benutzung entstehen.

#### **§ 5**

#### **Benutzungsordnung**

- (1) Der Tag der Nutzung, die Nutzungsdauer und die Übernahme und Rückgabe der Schlüssel sind mit der Bürgermeisterin zu vereinbaren und abzustimmen.
- (2) Der Benutzer kann das Inventar mit benutzen und muß dieses genau wie die Räumlichkeiten selbst sauber und besenrein verlassen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die im wesentlichen für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren durchgeführt werden, ist das Rauchen und der Genuss sowie der Ausschank von Alkohol nicht gestattet.
- (4) Die Räumlichkeiten dürfen erst betreten werden, wenn der Verantwortliche der Veranstaltung anwesend ist. Der verantwortliche Leiter hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

- (5) Vor Beginn der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter die Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und ihre Sicherheit zu überprüfen. Die Räumlichkeiten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht sofort Mängel angezeigt werden.
- (6) Alle Benutzer sind verpflichtet, die gesamte Anlage pfleglich zu behandeln. In den Räumen darf nicht übernachtet werden.
- (7) Nach Beendigung der Benutzung sind die Räumlichkeiten ordnungsgemäß durch den verantwortlichen Leiter, der als letzter die Räume verlässt, zu überprüfen. Eingetretene Schäden sind der Gemeinde umgehend anzuzeigen.
- (8) Müll und Abfall ist mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hunde und andere Tiere dürfen nicht in die Räume mitgenommen werden.

## § 6

### Höhe des Benutzungsentgeltes, Zeitpunkt der Erhebung und Fälligkeit


- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt für Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2

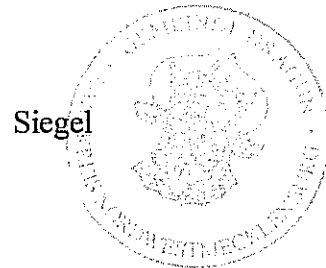
a) für Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dragun für das Gebäude Lindenstraße 5	<b>25,00 €/Tag</b>
für das Dorfgemeinschaftshaus, Schönfelder Weg 1a	<b>90,00 €/Tag</b>
b) für Benutzer mit Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde Dragun für das Gebäude Lindenstraße 5	<b>36,00 €/Tag</b>
für das Dorfgemeinschaftshaus Schönfelder Weg 1a	<b>130,00 €/Tag</b>
c) Antragsteller für wiederkehrende Nutzung	<b>6,00 €/Stunde.</b>
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Kosten einer zusätzlich erforderlichen Reinigung dem Benutzer in Rechnung zu stellen. Telefongebühren sind gesondert zu erstatten.
- (3) Das Benutzungsentgelt entsteht am Tag der Benutzung und kann gegen Erhalt einer Quittung an die Gemeinde gezahlt werden/oder wird in Rechnung gestellt.
- (4) Im Einzelfall kann der Bürgermeister auf das Entgelt verzichten oder dieses herabsetzen, sofern dieses durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt ist oder es sich um Veranstaltungen, handelt, die ausschließlich oder überwiegend dem Interesse der Gemeinde Dragun dienen.
- (5) Für verschwundenes oder zerstörtes Geschirr wird ein Betrag von **1,00 €** pro Stück erhoben. Bei Schäden am Inventar wird Schadenersatz nach Kostenrechnung verlangt.

§7  
Inkrafttreten

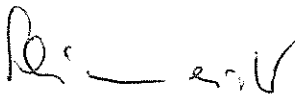
Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Ordnung der Gemeinde Dragun über die Benutzung der gemeindeeigenen Räume vom 19.08. 1999 außer Kraft gesetzt.

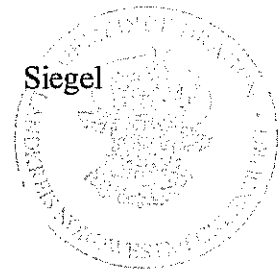
Dragun, d. 10.07.2003

  
Schirrmeister  
Die Bürgermeisterin




Beginn des Aushangs: 14.07.03

  
.....  
(Schirrmeister)  
Bürgermeisterin



Ende des Aushangs: 04.08.03

  
.....  
(Schirrmeister)  
Bürgermeisterin

